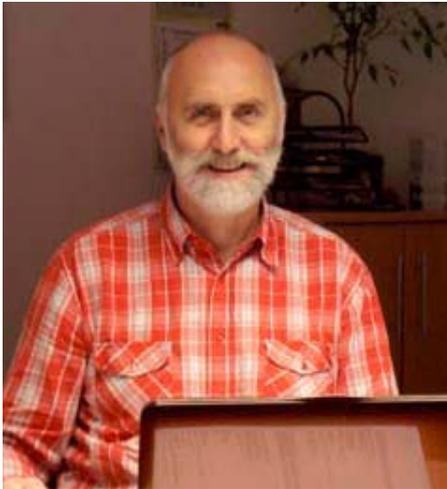


Editorial



**Verehrte Kundinnen
und Kunden,**

Rechtsschutz und Vorwurf des Verbrechens

Hätten Sie es gewusst?

(Für eilige Leser:innen: scrollen Sie gleich nach unten und lesen Sie den rot markierten Text sowie meine Empfehlung).

Eine Rechtsschutzversicherung stärkt einem auch im Strafrecht den Rücken.

Weshalb könnte es dennoch beim Vorwurf einer Straftat zu einer Leistungsverweigerung kommen?

Mit dem Vorwurf einer Straftat ist man schneller konfrontiert, als man denkt. Eine Ungeschicklichkeit genügt und eine dritte Person ist geschädigt. Dieser ist in erster Linie an der Erstattung des Schadens gelegen – aber sie ruft auch die Polizei. Die Polizei hat aber nun nicht die Aufgabe, zivilrechtliche Ansprüche durchzusetzen, sondern strafrechtlich zu ermitteln. Es vorteilhaft, zumindest über ein Mindestmaß an Basiswissen im Strafrecht zu verfügen. Ich möchte daher mit einem vereinfachten Überblick beginnen, damit alle Leser:innen auf demselben Stand sind.

Rechtsschutzversicherung

Im Wesentlichen gibt es drei Kategorien von Straftaten

Vergehen = Minderschwere Straftaten (laut StGB). Als Mindeststrafe ist eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe unter einem Jahr vorgesehen. Diebstahl, wofür es bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe geben kann, ist hier ein gutes Beispiel. Es kommt also auf die Schwere der Tat an.

„**Vorsatzdelikt**“ = Darunter fallen Straftaten, die nur vorsätzlich begangen werden. Es ist eine nicht angestrebte Auswirkung des eigenen Handelns, was ebenfalls bestraft werden muss, aber eben in anderem Umfang. Beispiel: Beim Streit mit Nachbarn kommt es zur körperlichen Auseinandersetzung, bei dem Nachbar A hinfällt und sich das Genick bricht (bedeutet mindestens Körperverletzung); stirbt dieser, wird man Nachbar B wegen Totschlags anklagen.

Was hat das mit Rechtsschutz zu tun?

Über uns

Haben Sie sich vielleicht auch schon einmal gefragt, welche Vorteile Ihnen ein unabhängiger Versicherungsmakler bietet oder welchen Nutzen Sie neben gutem Versicherungsschutz und fairen Preisen haben?

Mein Anspruch ist es, Ihnen ein dauerhaft guter Partner zu sein. Dazu gehört auch, dass ich meinen Kunden im persönlichen Gespräch erkläre, welcher Versicherungsschutz für ihre individuelle Lebenssituation sinnvoll ist.

Uwe Augustin,
Betriebswirt,
Dipl. Ing. (FH), seit mehr als 25 Jahren als Versicherungskaufmann tätig.

www.uweaugustin.com

Vorsatzdelikte und Verbrechen sind im privaten Rechtsschutz (z. B. § 26 ARB) nicht versichert. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich wirklich um ein Vorsatzdelikt oder ein Verbrechen handelt. **Es genügt der Vorwurf**, damit dieser Ausschluss des Versicherungsschutzes greift. Wofür letztendlich die Strafe verhängt wird, zeigt sich mitunter erst ganz am Ende des Gerichtsverfahrens. **Es ist also besser, am Anfang die Weichen zu stellen und zu klären, was versichert ist und was nicht!**

Wofür nun eine Rechtsschutzversicherung?

Damit man sich verteidigen kann!

Beispiele aus der Praxis

Nehmen Sie eine **Erzieherin oder Erzieher** im Kindergarten. Die Eltern eines dreijährigen Mädchens zeigen diese/n wegen eines sexuellen Übergriffs an. Der Erzieher oder die Erzieherin haben eine Erzählung des Kindes falsch interpretiert.

Nehmen Sie einen **jungen Polizisten**, der am Rand im Rahmen einer Demonstration in eine körperliche Auseinandersetzung gerät und dabei den Gegner bei der Selbstverteidigung unglücklicherweise lebensgefährlich verletzt.

Ein Fall aus unserer Praxis als Versicherungsmakler im Jahre 2022

Dieser Fall hat sich tatsächlich im letzten Jahr bei einer unserer jungen Kundinnen so ereignet.

Die junge Frau tritt angeblich ohne sich umzuschauen auf die Straße. Ein Fahrradfahrer muss ausweichen und verletzt sich dabei milder-schwer. Schmerzensgeld und die zu Schaden gekommenen Kleidungsstücke sowie das Fahrrad ersetzt die private Haftpflichtversicherung. Soweit so gut!

ABER JETZT KOMMT ES!!!

Die Polizei, die den Unfall aufnimmt, stellt Strafanzeige gegen unsere junge Kundin wegen fahrlässiger Körperverletzung und (man glaubt es kaum!) die junge Frau wird wegen fahrlässiger Körperverletzung ohne Verhandlung nach Aktenlage per Strafbefehl zu 20 Tagessätzen verurteilt. Die Kundin hat aufgrund des integrierten Strafrechtsschutzes in Ihrer Rechtsschutzversicherung die Chance sich gerichtlich zu wehren. Die Rechtsschutzversicherung - in diesem Fall die AUXILIA übernimmt sämtliche Kosten des Verfahrens sowie für die Rechtsanwältin.

Schutz ist möglich

Die strafrechtliche Deckung einer Rechtsschutzversicherung kann er-

weitert werden, z. B. einen Spezial-Straf-Rechtsschutz auf Vorsatzdelikte erweitern.

Ein Problem bleibt in diesem Zusammenhang. Verbrechen, denn der Schutz gegen diese Vorwürfe ist bei vielen Anbietern auch in den erweiterten Deckungen nicht mit enthalten.

Die von uns erhältlichen Deckungskonzepte erhalten Sie bei uns und diese sehen auf Wunsch auch bei vielen Verbrechenvorwürfen den notwendigen Versicherungsschutz vor

Empfehlung

Guter Versicherungsschutz! Lassen Sie Ihre bestehende Rechtsschutzversicherung von uns überprüfen oder lassen Sie sich ein unverbindliches Angebot erstellen. Gerne sind wir für Sie da.

Bei allen Fragen rund um die Bereiche Versicherungen und Vorsorge bin ich weiterhin für Sie da. Schreiben Sie mir eine E-Mail über

uwe_augustin@t-online.de oder rufen Sie mich an **030 67820697**.

Ihr Uwe Augustin

Impressum

Versicherungsmakler
Uwe Augustin
Heiligenberger Straße 28
10318 Berlin

Telefon: 030 67820697
Telefax: 030 67820696
Handy: 0171 429 2708
E-Mail: uwe_augustin@t-online.de
Internet: www.uweaugustin.com

Mein Status gemäß Gewerbeordnung:

Ich bin tätig als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach §34d Abs. 1 der Gewerbeordnung, bei der zuständigen Behörde gemeldet und in das Vermittlerregister gemäß §11a der Gewerbeordnung eingetragen.

Tätig als Versicherungsmakler mit Erlaubnispflicht nach § 34 d Abs. 1 GewO.

Die Erlaubnis wurde von der IHK Berlin, Fasanenstr. 85, 10623 Berlin erteilt.

Berufsbezeichnung: Versicherungsmakler; Bundesrepublik Deutschland

Ausstellende Behörde:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.

Breite Straße 29

10178 Berlin

Telefon 030 20308-0

Fax 030 20308-1000

www.dihk.de

www.vermittlerregister.info

www.vermittlerregister.org

Mein Status und meine Adresse kann im Vermittlerregister überprüft werden.

Meine Register-Nr.: D-1HO2-NRGBF-55

Ich besitze eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (Deckungssumme gemäß §4.1 BBR beträgt 2.000.000,00 € und für alle Schäden innerhalb eines Jahres 4.000.000,00 €) beim Versicherer ERGO Versicherung AG (SV 72728203.3).

Berufsrechtliche Regelungen:

- § 34 d Gewerbeordnung (GewO) – www.gesetze-im-internet.de/gewo/
- Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV) – www.gesetze-im-internet.de/versvermv/
- §§ 59-68 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/
- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) – www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/

Die berufsrechtlichen Regelungen können über www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden

Beteiligung von und an Versicherungsunternehmen

Ich besitze keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Kein Versicherungsunternehmen und auch kein Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens besitzt eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital meines Unternehmens.

Weitere Informationen:

Im Rahmen der Vermittlerrichtlinie obliegt es dem Versicherungskunden, den Vermittler rechtzeitig zu informieren, falls sich die Lebensumstände ändern, z.B. Änderung der Kontoverbindung, Heirat, Nachwuchs, Ortswechsel, beruflicher Auslandsaufenthalt, Scheidung, Selbstständigkeit, Gründung einer im Handelsregister eingetragenen Firma usw., zu informieren. Nur dann sind wir in der Lage, die Verantwortung für die Richtigkeit und die Vollständigkeit Ihres Versicherungs- und Vorsorgewesens zu übernehmen.

Im Schadensfall informieren Sie uns bitte umgehend, damit wir die Meldung rechtzeitig an den jeweiligen Versicherer weiterleiten können. Bitte informieren Sie uns auch, bevor Sie Reparaturaufträge erteilen bzw. eine Neuanschaffung vornehmen. Wir werden hier vorher beim Versicherer entsprechende Deckungszusage einholen.

Anschriften der Schlichtungsstellen nach §42 k VVG

Versicherungsombudsmann e.V.

Sitz: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin

Anschrift: Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Telefon: +49 30 20 60 58 – 0

www.versicherungsombudsmann.de

Postfach 06 02 22, 10052 Berlin

Telefon: 0800 2 55 04 44 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)

Telefax: 030 20 45 89 31

www.pkv-ombudsmann.de

[Kundeninformationen gemäß §§ 42b Abs. 2 VVG, 11 VersVermV](#)